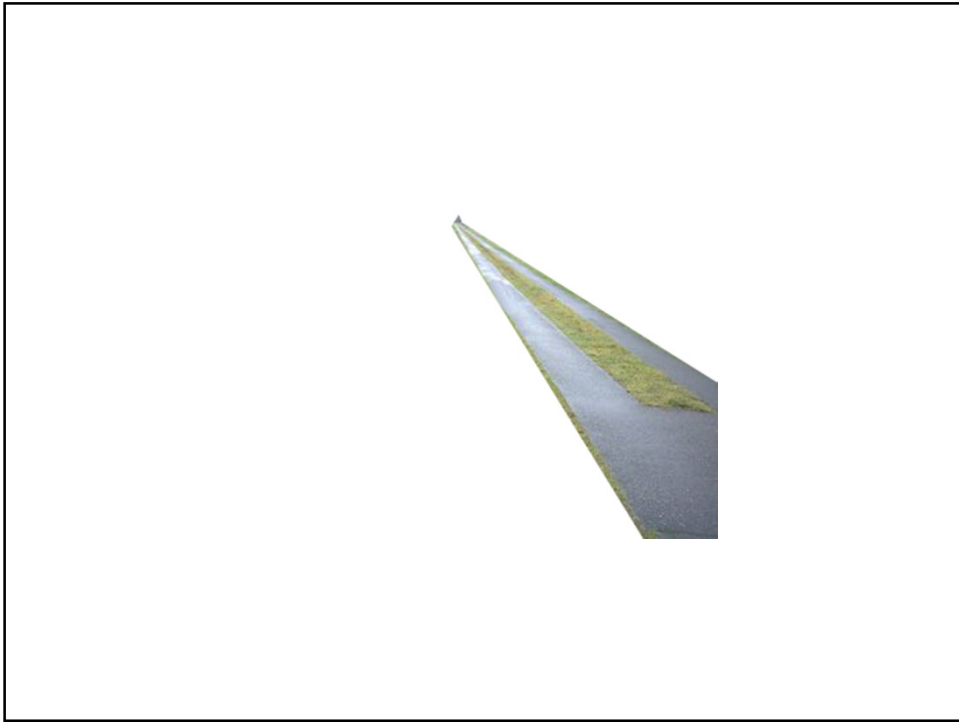




Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes - Sachstandsbericht

- Was ist eigentlich ein Wirtschaftsweg?
- - wie sieht er aus?









- Was ist eigentlich ein Wirtschaftsweg?
- - wie sieht er aus?
- - welche Funktion hat er?







- Was ist eigentlich ein Wirtschaftsweg?
- - wie sieht er aus?
- - welche Funktion hat er?
- - wie wird er finanziert?

Straßenbaulastträger (Gemeinde)

- hat die Straße/den Weg herzustellen
- hat die Straße/den Weg zu unterhalten
- hat die Straße/den Weg verkehrssicher zu betreiben

Veranschlagung im Haushalt:

- Ausgabeseite

Herstellung	→	Investition
Unterhaltung	→	Aufwand
Abschreibung	→	Aufwand

- Einnahmeseite

Herstellung	→	Beiträge
Unterhaltung	→	-----
Abschreibung	→	Auflösen

Beiträge:

Kommunalabgabengesetz Nordrheinwestfalen (KAG)

§ 8 Abs. 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

§ 8 Abs. 6

Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

Wasserverbandsgesetz (WVG):

§ 2:

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht können Aufgaben des Verbands sein:

...

3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen

...

Rechtsgutachten:

- I. Die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes, dessen Aufgabe gemäß § 2 Nr. 3 WVG ausschließlich in der Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen besteht, ist zulässig, sofern es sich dabei um Straßen und Wege handelt, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Aus straßenrechtlicher Sicht kann es sich hierbei entweder um nicht-öffentliche oder um sog. beschränkt-öffentliche Straßen und Wege handeln. Auf § 2 Nr. 12 WVG kommt es dabei nicht an. Die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur Neuordnung der ländlichen Wege und Straßen wird von § 12 Nr. 12 WVG nicht erfasst.

Rechtsgutachten:

- II. Für einen sog. Wege- und Unterhaltungsverband gilt der Umlagemaßstab nach dem WVG. Dieser unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von demjenigen des KAG NRW. Auswirkungen auf die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Pflichtenübertragung auf einen sog. Wege- und Unterhaltungsverband ergeben sich hieraus indes nicht.

Rechtsgutachten:

- III. Eine Zwangsmitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden, die ausschließlich der Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen dienen, kann unter der Voraussetzung verhältnismäßig sein, dass ein entsprechendes Bedürfnis nachweisbar ist. Hierfür bedarf es der sorgfältigen Interessenabwägung, die für den konkreten Einzelfall stattzufinden hat. Welche Maßstäbe seitens der Gerichte angelegt werden, ist derzeit offen.

Rechtsgutachten:

- IV. Zu beachten, dass sich diese rechtliche Einschätzung zu Auslegung und Anwendungsbereich von § 2 WVG nicht auf eine höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen kann, da eine solche für die hier behandelten Fragen – soweit ersichtlich – noch nicht existiert. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gerichte den Anwendungsbereich von § 2 WVG aus Gründen der Landesgesetzgebungskompetenzen für das Straßenrecht enger bemessen könnten, als dies hier angenommen wurde. Angesichts der jüngsten – bundesfreundlichen – Entscheidungen des BVerfG zum Verhältnis der Bundes- und Landeskompetenzen im Bereich der Gesetzgebung darf dies jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unwahrscheinlich gelten. Das Gutachten gibt insofern die Rechtsauffassung der Verfasser wieder, erhebt jedoch nicht den Anspruch, Prognosen für den Ausgang gerichtlicher Auseinandersetzungen über die Gründung und Tätigkeit entsprechender Verbände zu stellen.

Verbandsbeiträge:

Metelen (Satzungsentwurf)

- Die Gemeinde trägt pro Jahr
 - 40% der Investitionssumme für Erneuerung und Verbesserung von Wirtschaftswegen, max. 60.000 €
 - Für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen max. 15.000 €

- Die anderen Beitragspflichtigen tragen pro Jahr
 - 26 € pro Hektar Fläche

Verbandsbeiträge:

Gescher (Satzungsentwurf)

- Die Stadt trägt pro Jahr
 - 50 % der Investitionssumme für Erneuerung und Verbesserung von Wirtschaftswegen, max. 100.000 €
 - Für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen mind. 40.000 €

- Die anderen Beitragspflichtigen tragen pro Jahr
 - 10 bis 30 € Grundbeitrag
 - zzgl. Flächenbeitrag, der jährlich festgesetzt wird

- Was ist eigentlich ein Wirtschaftsweg?

- - wie sieht er aus?

- - welche Funktion hat er?

- - wie wird er finanziert?

Fazit:

- Es ist zu definieren, welche Bestandteile eines Wirtschaftsweges von einem Verband herzustellen, zu unterhalten und gfls. rückzubauen sind.
- Es ist zu definieren, welche Wege und/oder Wegeabschnitte in den Aufgabenbereich eines Verbandes fallen.
- Es ist zu definieren, wie die Vorteile der Verbandsmitglieder sich auf die Beitragshöhe auswirken.

Fazit:

- Da die Finanzierung der Aufgaben eines Wegebau- und –unterhaltungsverbandes über Mitgliedsbeiträge sichergestellt wird, und da innerhalb des Verbandsgebietes alle Flächeneigentümer, die einen Vorteil von der Tätigkeit des Verbandes haben, Mitglied im Verband sein müssen, sollten möglichst alle Flächeneigentümer an der Errichtung des Verbandes Interesse haben.

Fazit:

- Ein politischer Beschluss zum weiteren Vorgehen ist erst notwendig, wenn die Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Mitgliedschaft im Verband gegeben ist.



Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.